



Wolfratshausen, 12. Januar 2022

Schutz- und Hygienekonzept angesichts der Verordnungen bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Training im Freien sowie in der Halle, durchgeführt vom TSV Wolfratshausen

Bis auf weiteres gelten bei der Durchführung des Trainings des TSV Wolfratshausen die nachfolgend beschriebenen Regeln. Soweit notwendig wird das vorliegende Konzept durch sportartspezifische Konzepte der Abteilungen ergänzt.

1. Übergeordnet geltende Regelungen

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten übergeordnet in der jeweils gültigen Fassung. Bei Abweichungen zwischen dem vorliegenden Schutz- und Hygienekonzept von den übergeordneten Regelungen gelten die übergeordneten Regeln.

- Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.
- Das Hygienekonzept der Stadt Wolfratshausen für die Sporthalle (3fach-Halle) Wolfratshausen, die Sporthalle der Grund- und Mittelschule Waldram sowie die Sporthalle der Grundschule Weidach.
- Das Hygienekonzept des Landratsamts Bad Tölz Wolfratshausen für die Sporthalle der Realschulturnhalle Wolfratshausen.
- **Die in diesem Konzept getroffenen Regelungen gelten für alle Abteilungen bzw. Sportarten des TSV Wolfratshausen, gesonderte sportartspezifische Regelungen sind aufgrund der Übereinstimmungen nicht nötig.**

2. Generelle Regeln

- Die Ausübung des Sports kann **an der frischen Luft** im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie in den **Sporthallen** erfolgen, sofern dafür Genehmigungen vorliegen.
- Beim **Sport im Freien** gilt 2G, d.h. dass nur Geimpfte oder Genesene teilnehmen dürfen. Es gibt unabhängig von der herrschenden Inzidenz keine Beschränkung der Personenzahlen, keine Testpflicht und keine Maskenpflicht. Ein Mindestabstand von 1,5m soll eingehalten werden soweit es der Sport zulässt.
- Beim **Sport in den Sporthallen** gilt 2Gplus, d.h. dass nur Geimpfte oder Genesene mit einem aktuellen negativen Corona-Test teilnehmen dürfen. Als Tests gültig sind PCR-Tests (48 Stunden gültig), Antigen-Tests sowie Selbsttests bei Durchführung vor Ort unter Aufsicht (24 Stunden gültig). Die **Testpflicht entfällt** für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung sowie für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Corona-Infektion überstanden haben. Mit **Ausnahme des unmittelbaren Trainings** besteht die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Mund-Nasenschutzmaske (FFP2 wird dringend empfohlen)**, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle, in den Umkleiden, beim Auf- und Abbau sowie beim Besuch der Toilette.
- **Von der Nachweispflicht des Status ausgenommen** bleiben sowohl beim Sport im Freien als auch in den Hallen die Kinder bis sechs Jahren, nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden.
- Es besteht **keine Pflicht** zur Aufzeichnung von **Kontaktdaten**. Es wird jedoch empfohlen, Anwesenheitslisten zu führen. Falls keine sichere IT-Lösung zur Verfügung steht wird empfohlen, Papierlisten zu führen (Datenschutz). Die Listen sind nach einem Monat zu vernichten.



TURN- UND SPORTVEREIN WOLFRATSHAUSEN von 1864 e.V.

Walter Halamek
Wallbergstraße 10
82515 Wolfratshausen
Tel. (08171) 481908

- Die **Gruppenmitglieder** sollten jeweils möglichst **beibehalten** werden.
- **Desinfektion** der Hände vor und nach der Trainingseinheit.
- Grundsätzliche Einhaltung der **Abstandsregel** von mindestens **1,5 Metern** insbesondere beim Kommen und Gehen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands außerhalb des Trainings von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare, Eltern und deren Kinder, Geschwister).
- Bei der Durchführung soll die Gruppengröße dahingehend angepasst werden, dass zu erwarten ist, dass die **Einhaltung der Regeln** zuverlässig umgesetzt werden kann.
- **Umkleidekabinen** dürfen mit maximal 6 Personen benutzt werden.
- **Duschen** und Nassbereiche bleiben gesperrt. Die WC-Anlagen dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- Es müssen stets die für die jeweilige Halle bzw. den Außenbereich zugewiesenen Toiletten benutzt werden, um Kontakte zu anderen Gruppen zu vermeiden.
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt und Verlassen der Anlagen.
- Das **Training** muss mit Ort und Uhrzeit bei der Abteilungsleitung **angemeldet** und bestätigt werden (Meldung über Wochenplan).
- **Die Trainingszeiten** werden zentral im Verein über den Zentral-Beauftragten gesammelt und der Stadt gemeldet sowie regelmäßig aktualisiert.
- Eine besondere Gefährdung von **vulnerablen Personen** durch den Trainingsbetrieb muss vermieden werden.
- Personen, die **Kontakt zu COVID-19-Fällen** in den letzten 14 Tagen hatten oder **Krankheitssymptome** aufweisen **dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen**.

2. Ergänzende Regeln für die Nutzung des Sportplatzes an der Dreifachhalle in Wolfratshausen

- Die Ausübung des Trainings auf dem Sportplatz wird von **Montag bis Samstag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr** genehmigt.
- Für die Sportler werden die beiden **Toiletten** in Verlängerung des seitlichen Eingangs der Halle, getrennt für die Geschlechter, zur Verfügung gestellt. Die Umkleiden, Duschen und WCs in den Umkleiden sind für die Freiluftsportler gesperrt.
- **Lärmintensive Elemente**, wie z.B. die Beschallung des Sportplatzes mit Musik zur Begleitung des Trainingsbetriebes sind auf der freien Sportfläche **untersagt**.
- Der Sportplatz, sprich das Zugangstor, ist nach dem Ende der Übungseinheit nach dem Verlassen des Sportgeländes vom jeweiligen Übungsleiter **abzusperren**.
- Geräte aus der Halle dürfen auf dem Freigelände nicht verwendet werden, ausgenommen hierfür ist die Handball Abteilung. Die Geräte sind nach Verwendung direkt zu desinfizieren.
- Auf die **Nutzung von Geräten** soll soweit möglich **verzichtet werden**. Falls notwendig können private eigene Hilfsmittel der Teilnehmer verwendet werden. Falls darüber hinaus Handgeräte unbedingt benötigt werden, dann dürfen nur **Geräte aus Vereinsbesitz** verwendet werden. Die Ausgabe von Vereinsgeräten darf nur durch den Trainer erfolgen. Der Wechsel von Geräten zwischen Übenden ist zu vermeiden. Findet doch ein Wechsel statt, muss das Gerät durch den Trainer vorher desinfiziert werden. Vor Nutzung der Geräte durch eine neue Gruppe besteht die Pflicht zur Desinfektion durch den Trainer. Es sollen daher nur



TURN- UND SPORTVEREIN WOLFRATSHAUSEN von 1864 e.V.

Walter Halamek
Wallbergstraße 10
82515 Wolfratshausen
Tel. (08171) 481908

Geräte verwendet werden, welche durch die Desinfektion nicht leiden, also z.B. aus Kunststoff oder Holz. Beim Handball-Training dagegen ist die gemeinsame Nutzung des Handballes uneingeschränkt erlaubt.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung der Sporthallen

- Das **Hygienekonzept des BLSV** und **sportartspezifische Konzepte** müssen beachtet werden.
- In den Hallen gilt die strikte Einhaltung der maximalen Anzahl der Personen: in **einem Hallenteil** (bei getrennten Hallenteilen) dürfen sich nur **insgesamt maximal 20 Personen** aufhalten, inkl. Trainer, außer in der Halle **Weidach**, wo eine Beschränkung auf **höchstens 15 Personen** gilt. Die Trennvorhänge müssen grundsätzlich gesenkt sein. Wenn die gesamten Hallen (mit hochgefahrenen Trennwänden) benutzt werden, gelten folgende Grenzen: Dreifachturnhalle Wolfratshausen 60 Personen, Zweifachturnhalle Waldram 40 Personen, Mehrzweckhalle Farchet 40 Personen, Turnhalle Weidach 15 Personen.
- **Zuschauer sind nicht erlaubt.**
- Das **Betreten und Verlassen** der Halle muss so erfolgen, dass **Begegnungen zwischen den Gruppen vermieden werden**.
- Während den Trainingseinheiten muss für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt werden, entweder durch eine kontinuierliche Lüftung über offene Fenster und Türen oder über ausreichende Lüftungspausen. **Beim Wechsel** zwischen den Trainingsgruppen muss eine **ausreichende Zeit zum Lüften** der Halle vorgesehen werden.
- Die **Umkleiden** dürfen nur mit jeweils 6 Personen betreten werden. **Duschen dürfen nicht benutzt** werden. Die Sportler müssen in ihrer Sportkleidung zur Halle kommen.
- Die **Toiletten in den Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung der Abstandsregel benutzt werden. Die beiden Toiletten in Verlängerung des seitlichen Eingangs der Halle, getrennt für die Geschlechter, sind reserviert für die Gruppen, die auf dem Hartplatz vor der Halle trainieren.
- Die **Vorhänge** zwischen den Hallenteilen müssen herabgelassen sein, außer bei Nutzung der gesamten Halle.
- Die **Außentüre** muss während des Trainings geschlossen bleiben.
- Verwendete **Sportgeräte** müssen soweit möglich vor bzw. nach dem Training sowie zwischen dem Wechsel auf eine andere Gruppe **desinfiziert** werden. Es sollen nur Geräte verwendet werden, welche durch die Desinfektion nicht leiden (Kunststoff, Holz, Metall). Bei Ballsportarten (wie beim Handball oder Tischtennis) ist dagegen die gemeinsame Nutzung des jeweiligen Spielballes uneingeschränkt erlaubt.
- Es dürfen auch private eigene Hilfsmittel der Teilnehmer verwendet werden, die aber nur vom jeweiligen Besitzer verwendet werden dürfen.

Der Vorstand des TSV Wolfratshausen



TURN- UND SPORTVEREIN WOLFRATSHAUSEN von 1864 e.V.

Walter Halamek
Wallbergstraße 10
82515 Wolfratshausen
Tel. (08171) 481908

Anhang: Hinweise zu Nachweisen zur Kontrolle Geimpfter bzw. Genesener

Nachweis „Geimpft“

Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff kann mit dem Impfpass (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet. Die meisten Impfnachweise erfolgen über Smartphone-Apps wie die Corona-Warn-App oder die CovPass-App.

Nachweis „Genesen“

Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, **höchstens aber sechs Monate zurückliegen.**